

Kündigung wegen Ecstasy-Tropfen

Berlin. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Kündigung eines Polizeiangeestellten im Objektschutz, der außerhalb seines Dienstes »Liquid ecstasy« (sogenannte »k.-o.-Tropfen«) hergestellt hatte, für wirksam gehalten und damit ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom März bestätigt. Darüber informierte es am Montag. Der Mann wurde vom Land Berlin seit 2001 als Wachpolizist beschäftigt. Das Land Berlin kündigte das Arbeitsverhältnis fristgemäß, nachdem gegen den Polizeiangeestellten Anklage wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz erhoben worden war. Revision wurde nicht zugelassen.

(jW)

<https://www.jungewelt.de/artikel/173332.kündigung-wegen-ecstasy-tropfen.html>